

Geschäftsverzeichnissnr. 4503
Urteil Nr. 128/2009 vom 24. Juli 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 über den Europäischen Haftbefehl, gestellt von der Ratskammer des Gerichts erster Instanz Nivelles.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Beschluss vom 22. Juli 2008 in Sachen I.B., dessen Ausfertigung am 24. Juli 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat die Ratskammer des Gerichts erster Instanz Nivelles folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 über den Europäischen Haftbefehl, dahingehend ausgelegt, dass er nur Anwendung findet auf den Europäischen Haftbefehl, der zum Zwecke der Strafverfolgung ausgestellt wurde, im Gegensatz zu demjenigen, der zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Sicherungsmaßnahme ausgestellt wurde, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er verhindern würde, dass die an die ausstellende Justizbehörde erfolgende Übergabe einer Person belgischer Staatsangehörigkeit oder einer Person mit Wohnsitz in Belgien, gegen die ein Europäischer Haftbefehl zur Vollstreckung einer Strafe, die in einem in ihrer Abwesenheit ergangenen Urteil verhängt worden ist, erlassen wurde, von der Bedingung abhängig gemacht wird, dass diese Person, nachdem sie das Rechtsmittel eingelegt und die Wiederaufnahme des Verfahrens genossen hat, für die die ausstellende Justizbehörde als ausreichend erachtete Zusicherungen im Sinne von Artikel 7 dieses Gesetzes gegeben hat, zur Verbüßung der Strafe oder der Sicherungsmaßnahme, die im Ausstellungsstaat gegen sie verhängt worden ist, nach Belgien rücküberstellt wird? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf das fragliche Gesetz

B.1.1. Das Gesetz vom 19. Dezember 2003 über den Europäischen Haftbefehl setzt den Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates der Europäischen Union vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten in das innerstaatliche Recht um.

B.1.2. Artikel 2 § 3 des fraglichen Gesetzes bestimmt:

« Der Europäische Haftbefehl ist eine justizielle Entscheidung der zuständigen Justizbehörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, ausstellende Justizbehörde genannt, im Hinblick auf die Festnahme und die Übergabe durch die zuständige Justizbehörde eines anderen Mitgliedstaates, vollstreckende Behörde genannt, einer gesuchten Person im Hinblick auf die

Strafverfolgung oder die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Sicherungsmaßnahme ».

B.1.3. Artikel 4 des fraglichen Gesetzes bestimmt:

«Die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls wird in den folgenden Fällen verweigert:

[...]

5. wenn ernsthafte Gründe zur Annahme bestehen, dass die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls die Grundrechte der betroffenen Person verletzen würden, so wie sie durch Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union gewährleistet werden ».

In den Vorarbeiten wurde diese Bestimmung wie folgt gerechtfertigt:

«Der letzte Grund für die Ablehnung der Vollstreckung ist als solcher nicht im Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl vorgesehen. Er entspricht jedoch dem Bestreben, Artikel 1 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses auf sachdienliche Weise Folge zu leisten. Da diese Bestimmung vorsieht, dass der Rahmenbeschluss Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union beachtet, in dem auf andere auf die Mitgliedstaaten anwendbare völkerrechtliche Normen Bezug genommen wird, ändert sie nichts an der bestehenden juristischen Realität. Wenn dieser Grundsatz jedoch in ein Instrument aufgenommen wird, das gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union für die Staaten verbindlich ist bezüglich des zu erreichenden Ergebnisses, wobei die Form und die Mittel den nationalen Instanzen obliegen, kann er als ein Aufruf an die nationalen Gesetzgeber verstanden werden, ausdrückliche sachdienliche Bestimmungen anzunehmen, um diese Beachtung zu gewährleisten. Aus diesem Blickwinkel wurde in Artikel 4 dieses Entwurfs ein neuer Ablehnungsgrund für die Übergabe auf der Grundlage der Nichteinhaltung der Grundrechte und Rechtsgrundsätze im Sinne von Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union eingefügt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-279/001, S. 12).

B.1.4.1. Artikel 6 des fraglichen Gesetzes bestimmt:

«Die Vollstreckung kann in den folgenden Fällen verweigert werden:

[...]

4. wenn der Europäische Haftbefehl zur Vollstreckung einer Strafe oder einer Sicherungsmaßnahme ausgestellt wurde, wenn die betroffene Person Belgier ist oder in Belgien ihren Wohnsitz hat und die zuständigen belgischen Behörden sich verpflichten, diese Strafe oder Sicherungsmaßnahme nach belgischem Recht zu vollstrecken;

[...] ».

In den Vorarbeiten wurde diese Bestimmung wie folgt gerechtfertigt:

« Obwohl das neue Instrument keinen allgemeinen Ablehnungsgrund auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit mehr vorsieht, wird diese in spezifischen Fällen immer noch berücksichtigt. Wenn der Europäische Haftbefehl nämlich ausgestellt wurde im Hinblick auf die Vollstreckung einer Strafe oder einer Sicherungsmaßnahme, kann die vollstreckende Justizbehörde die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls verweigern, wenn die gesuchte Person Staatsangehöriger des Vollstreckungsstaates ist oder dort ihren Wohnsitz hat und dieser Staat sich verpflichtet, selbst die Strafe oder die Sicherungsmaßnahme nach seinem Recht zu vollstrecken. Die Bestimmung ist umfassender als der Ablehnungsgrund bezüglich der Staatsangehörigen, da sie ebenfalls auf die Gebietsansässigen anwendbar ist, und allgemeiner auf jede Person, die sich auf dem Gebiet des Vollstreckungsstaates ‘ aufhält ’. Ihre Anwendung ist beschränkter, insofern sie nur angewandt werden kann, insofern das belgische Recht die Vollstreckung einer durch einen anderen Staat ausgesprochenen Strafe oder Sicherungsmaßnahme ermöglicht und nur insofern Belgien sich konkret verpflichtet, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-279/001, SS. 15-16).

B.1.4.2. Artikel 18 § 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1990 « über die zwischenstaatliche Überstellung von verurteilten Personen, die Übernahme und Übertragung der Aufsicht von bedingt verurteilten oder bedingt freigelassenen Personen und die Übernahme und Übertragung der Vollstreckung von Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehenden Maßnahmen » ermöglicht die effektive Anwendung des in Artikel 6 Nr. 4 des fraglichen Gesetzes vorgesehenen Verfahrens.

Dieser Artikel 18 § 2 bestimmt:

« Die in Anwendung von Artikel 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 über den Europäischen Haftbefehl ergangene gerichtliche Entscheidung hat die Übernahme der Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßnahme, auf die sich die besagte gerichtliche Entscheidung bezieht, zur Folge. Die Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßnahme wird gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes vollstreckt ».

Artikel 18 des Gesetzes vom 23. Mai 1990 wurde in ein Kapitel VI mit dem Titel « Die Vollstreckung von im Ausland verhängten Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Maßnahmen in Belgien » eingefügt. Er ist im Lichte von Artikel 25 desselben Gesetzes zu lesen, der bestimmt:

« Die Bestimmungen der Kapitel V und VI sind nicht auf in Abwesenheit ergangene strafrechtliche Verurteilungen anwendbar, außer in den in Artikel 18 § 2 vorgesehenen Fällen, wenn es sich um eine in Abwesenheit ergangene und rechtskräftig gewordene Verurteilung handelt ».

Die Einfügung dieses Artikels 25 in das Gesetz vom 23. Mai 1990 durch das Gesetz vom 26. Mai 2005 wurde wie folgt gerechtfertigt:

« Belgien hat anlässlich der Ratifizierung des Überwachungsübereinkommens von 1964 am 21. September 1970 Vorbehalte geäußert, auf deren Grundlage die Titel II und IV des Übereinkommens nicht Anwendung finden, wenn die betroffene Person in Abwesenheit verurteilt wurde.

Artikel 25 sieht vor, dass das Überwachungsübereinkommen in Belgien nur auf strafrechtliche Verurteilungen, die endgültig und vollstreckbar geworden sind, Anwendung finden kann. Da das Einverständnis der betroffenen Person in Anwendung des Überwachungsübereinkommens von 1964 nicht erforderlich ist, müssen in erster Linie die Verteidigungsrechte ausreichend gewährleistet sein » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1555/001, S. 17).

B.1.4.3. Aufgrund von Artikel 25 des Gesetzes vom 23. Mai 1990 ist Artikel 6 Nr. 4 des fraglichen Gesetzes nicht anwendbar auf ein Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls zum Zwecke der Vollstreckung einer in Abwesenheit verhängten Strafe, gegen die der Verurteilte aber noch über ein Rechtsmittel verfügt, auf das er nicht verzichtet hat.

B.1.5. Artikel 7 des fraglichen Gesetzes bestimmt:

« Ist der Europäische Haftbefehl zur Vollstreckung einer Strafe oder einer Sicherungsmaßnahme ausgestellt worden, die in einem Abwesenheitsurteil verhängt worden ist, und ist die betroffene Person nicht persönlich vorgeladen oder nicht auf andere Weise vom Termin und vom Ort der Verhandlung, die zum Abwesenheitsurteil geführt hat, unterrichtet worden, so kann die Übergabe an die Bedingung geknüpft werden, dass die ausstellende Justizbehörde eine als ausreichend erachtete Zusicherung gibt, wonach die Person, gegen die der Europäische Haftbefehl ergangen ist, die Möglichkeit haben wird, im Ausstellungsstaat eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen und bei der Gerichtsverhandlung anwesend zu sein.

Das Bestehen einer Bestimmung im Recht des Ausstellungsstaates, in der ein Rechtsmittel sowie die Angabe der Bedingungen für die Einlegung dieses Rechtsmittels vorgesehen sind, aus denen hervorgeht, dass die Person es tatsächlich einlegen kann, sind als ausreichende Zusicherung im Sinne von Absatz 1 anzusehen ».

In den Vorarbeiten wurde diese Bestimmung wie folgt gerechtfertigt:

« Neben den Ablehnungsgründen sieht der Rahmenbeschluss Fälle vor, in denen die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls von Garantien abhängig gemacht werden kann, die der Ausstellungsstaat bieten muss. Der erste Fall, auf den Artikel 7 anwendbar ist, betrifft die Abwesenheitsurteile. ‘ Ist die betroffene Person nicht persönlich vorgeladen oder nicht auf andere

Weise vom Termin und vom Ort der Verhandlung, die zum Abwesenheitsurteil geführt hat, unterrichtet worden, so kann die Übergabe an die Bedingung geknüpft werden, dass die ausstellende Justizbehörde eine als ausreichend erachtete Zusicherung gibt, wonach die Person, gegen die der Europäische Haftbefehl ergangen ist, die Möglichkeit haben wird, im Ausstellungsstaat eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen und bei der Gerichtsverhandlung anwesend zu sein'. Dieser Wortlaut ist an denjenigen von Artikel 3 des zweiten Zusatzprotokolls zum europäischen Auslieferungsübereinkommen von 1978 angelehnt und entspricht der Definition des Begriffs der Abwesenheit in der Entschließung 75 (11) des Europarates.

In Artikel 7 Absatz 2 wird präzisiert, was unter 'als ausreichend erachtete Zusicherung' zu verstehen ist, damit unterschiedliche Vorgehensweisen der belgischen Justizbehörden, die urteilen sollen, vermieden werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-279/001, S. 17).

B.1.6.1. Artikel 8 desselben Gesetzes bestimmt:

« Ist die Person, gegen die ein Europäischer Haftbefehl zum Zwecke der Strafverfolgung ergangen ist, Belgier oder hat sie in Belgien ihren Wohnsitz, so kann die Übergabe davon abhängig gemacht werden, dass die betreffende Person, nachdem über sie gerichtet wurde, zur Verbüßung der Strafe oder Sicherungsmaßnahme, die im Ausstellungsstaat gegen sie verhängt worden ist, nach Belgien rücküberstellt wird ».

Hierbei handelt es sich um die fragliche Bestimmung.

B.1.6.2. In den Vorarbeiten wurde diese Bestimmung wie folgt gerechtfertigt:

« Der zweite Fall, in dem die Übergabe von der Erteilung von Garantien durch den Ausstellungsstaat abhängig gemacht wird, ist in Artikel 8 angeführt. In diesem Fall wird die Staatsangehörigkeit der betreffenden Person berücksichtigt. Wenn es sich um einen Europäischen Haftbefehl zum Zwecke der Strafverfolgung handelt und die Person Staatsangehöriger des Vollstreckungsstaates ist oder dort ihren Wohnsitz hat, kann dieser die Übergabe von der Bedingung abhängig machen, dass die Person in den Vollstreckungsstaat rücküberstellt wird, um dort nach der Übergabe die Strafe oder Sicherungsmaßnahme zu verbüßen, die im Ausstellungsstaat gegen sie verhängt worden wäre. Eine solche Möglichkeit bestand bereits im belgischen Recht seit der Ratifizierung des Vertrags der Europäischen Union von 1996 (Artikel 7). Sie wird hier auf Gebietsansässige ausgedehnt.

Zur Anwendung dieser Bestimmung ist insbesondere auf das Gesetz vom 23. Mai 1990 über die zwischenstaatliche Überstellung von verurteilten Personen, auf das Übereinkommen des Europarates vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen, abgeschlossen in Straßburg, und auf das Übereinkommen vom 25. Mai 1987 über die Anwendung des vorerwähnten Übereinkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, geschlossen in Brüssel und genehmigt durch das Gesetz vom 19. Juni 1990, Bezug zu nehmen, die insbesondere das Einverständnis der betroffenen Person verlangen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-279/001, SS. 17-18).

In Bezug auf den Rahmenbeschluss 2002/584/JI

B.2.1. Der Rahmenbeschluss 2002/584/JI vom 13. Juni 2002 bezweckt, das multilaterale System der Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten durch ein System der Übergabe zwischen Justizbehörden von verurteilten oder verdächtigen Personen zur Vollstreckung strafrechtlicher Urteile oder zur Strafverfolgung auf der Grundlage der gegenseitigen Anerkennung zu ersetzen (EuGH, große Kammer, 3. Mai 2007, *Advocaten voor de Wereld*, C-303/05, *Slg.*, S. I-3633, Randnr. 28; EuGH, große Kammer, 17. Juli 2008, *Szymon Kozłowski*, C-66/08, Randnr. 31; EuGH, 1. Dezember 2008, *Leymann*, C-388/08 PPU, Randnr. 42).

B.2.2. Der erste, der zehnte und der zwölfte Erwägungsgrund des Rahmenbeschlusses vom 13. Juni 2002 lauten wie folgt:

« (1) Nach den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere vom 15. und 16. Oktober 1999, insbesondere in Nummer 35 dieser Schlussfolgerungen, sollten im Verhältnis der Mitgliedstaaten untereinander die förmlichen Verfahren zur Auslieferung von Personen, die sich nach einer rechtskräftigen Verurteilung der Justiz zu entziehen suchen, abgeschafft und die Verfahren zur Auslieferung von Personen, die der Begehung einer Straftat verdächtig sind, beschleunigt werden.

[...]

(10) Grundlage für den Mechanismus des Europäischen Haftbefehls ist ein hohes Maß an Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten. Die Anwendung dieses Mechanismus darf nur ausgesetzt werden, wenn eine schwere und anhaltende Verletzung der in Artikel 6 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union enthaltenen Grundsätze durch einen Mitgliedstaat vorliegt und diese vom Rat gemäß Artikel 7 Absatz 1 des genannten Vertrags mit den Folgen von Artikel 7 Absatz 2 festgestellt wird.

[...]

(12) Der vorliegende Rahmenbeschluss achtet die Grundrechte und wahrt die in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union anerkannten Grundsätze, die auch in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere in deren Kapitel VI, zum Ausdruck kommen. Keine Bestimmung des vorliegenden Rahmenbeschlusses darf in dem Sinne ausgelegt werden, dass sie es untersagt, die Übergabe einer Person, gegen die ein Europäischer Haftbefehl besteht, abzulehnen, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der genannte Haftbefehl zum Zwecke der Verfolgung oder Bestrafung einer Person aus Gründen ihres Geschlechts, ihrer Rasse, Religion, ethnischen Herkunft, Staatsangehörigkeit, Sprache oder politischen Überzeugung oder sexuellen Ausrichtung erlassen wurde oder dass die Stellung dieser Person aus einem dieser Gründe beeinträchtigt werden kann ».

B.2.3. Artikel 1 des Rahmenbeschlusses bestimmt:

« (1) Bei dem Europäischen Haftbefehl handelt es sich um eine justizielle Entscheidung, die in einem Mitgliedstaat ergangen ist und die Festnahme und Übergabe einer gesuchten Person durch einen anderen Mitgliedstaat zur Strafverfolgung oder zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung bezweckt.

(2) Die Mitgliedstaaten vollstrecken jeden Europäischen Haftbefehl nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und gemäß den Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses.

(3) Dieser Rahmenbeschluss berührt nicht die Pflicht, die Grundrechte und die allgemeinen Rechtsgrundsätze, wie sie in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegt sind, zu achten ».

B.2.4. Artikel 4 des Rahmenbeschlusses bestimmt:

« Die vollstreckende Justizbehörde kann die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls verweigern,

[...]

6. wenn der Europäische Haftbefehl zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung ausgestellt worden ist, sich die gesuchte Person im Vollstreckungsmitgliedstaat aufhält, dessen Staatsangehöriger ist oder dort ihren Wohnsitz hat und dieser Staat sich verpflichtet, die Strafe oder die Maßregel der Sicherung nach seinem innerstaatlichen Recht zu vollstrecken;

[...] ».

Mit diesem Ablehnungsgrund soll « insbesondere die vollstreckende Justizbehörde in die Lage versetzt werden [...], der Frage besondere Bedeutung beizumessen, ob die Resozialisierungschancen der gesuchten Person nach Verbüßung der gegen sie verhängten Strafe erhöht werden können » (EuGH, große Kammer, 17. Juli 2008, *Szymon Kozłowski*, C-66/08, Randnr. 45).

B.2.5. Artikel 5 des Rahmenbeschlusses bestimmt:

« Die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls durch die vollstreckende Justizbehörde kann nach dem Recht dieses Staates an eine der folgenden Bedingungen geknüpft werden:

1. Ist der Europäische Haftbefehl zur Vollstreckung einer Strafe oder einer Maßregel der Sicherung ausgestellt worden, die in einem Abwesenheitsurteil verhängt worden ist, und ist die betroffene Person nicht persönlich vorgeladen oder nicht auf andere Weise vom Termin und vom Ort der Verhandlung, die zum Abwesenheitsurteil geführt hat, unterrichtet worden, so kann die Übergabe an die Bedingung geknüpft werden, dass die ausstellende Justizbehörde eine als ausreichend erachtete Zusicherung gibt, wonach die Person, gegen die der Europäische Haftbefehl ergangen ist, die Möglichkeit haben wird, im Ausstellungsmitgliedstaat eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen und bei der Gerichtsverhandlung anwesend zu sein.

[...]

3. Ist die Person, gegen die ein Europäischer Haftbefehl zum Zwecke der Strafverfolgung ergangen ist, Staatsangehöriger des Vollstreckungsmitgliedstaats oder in diesem wohnhaft, so kann die Übergabe davon abhängig gemacht werden, dass die betreffende Person nach Gewährung rechtlichen Gehörs zur Verbüßung der Freiheitsstrafe oder der freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung, die im Ausstellungsmitgliedstaat gegen sie verhängt wird, in den Vollstreckungsmitgliedstaat rücküberstellt wird ».

In Bezug auf die präjudizielle Frage

B.3.1. Der vorliegende Richter wurde mit einem Antrag auf Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls befasst, der durch eine rumänische Justizbehörde ausgestellt wurde im Hinblick auf die Vollstreckung einer in Abwesenheit ergangenen Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe von vier Jahren.

Aus der Verweisungsentscheidung geht hervor, dass die betroffene Person, die die rumänische Staatsangehörigkeit besitzt und mit ihrer Familie in Belgien wohnt, in erster Instanz zu einer Gefängnisstrafe von vier Jahren verurteilt worden ist. Diese Verurteilung wurde in der Berufungsinstanz bestätigt. Sowohl die zweite Strafabteilung des Bukarester Gerichts als auch das Berufungsgericht Bukarest hatten es dem Verurteilten erlaubt, seine Strafe an seinem Arbeitsplatz abzuleisten. Diese beiden Entscheidungen wurden nach einem kontradiktorischen Verfahren gefällt.

Durch eine Entscheidung vom 15. Januar 2002 hat die Strafabteilung des Obersten Gerichtshofes in Abwesenheit diese beiden Entscheidungen aufgehoben und dem Verurteilten die Verpflichtung auferlegt, seine Strafe in einem Haftsystem abzuleisten, obwohl er nicht persönlich über das Datum und den Ort der Verhandlung vor dem Obersten Gerichtshof informiert worden war. Im Haftbefehl wird präzisiert, dass unter solchen Bedingungen « auf Antrag des Verurteilten die Sache erneut durch die Instanz, die in erster Instanz geurteilt hat, beurteilt werden kann ». Der vorliegende Richter bemerkt, es deute nichts darauf hin, dass die verurteilte Person auf dieses Recht verzichtet hätte.

B.3.2. Der Hof wird in diesem Kontext zur Vereinbarkeit von Artikel 8 des fraglichen Gesetzes mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befragt, falls dieser Artikel so ausgelegt werde, dass er nur auf den zum Zwecke der Strafverfolgung ausgestellten Europäischen Haftbefehl anwendbar sei, und nicht ebenfalls auf den Europäischen Haftbefehl, der zum Zwecke der Vollstreckung einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, die in Abwesenheit ergangen sei und gegen die der Verurteilte noch ein Rechtsmittel einlegen könne, ausgestellt worden sei.

In Bezug auf die Zulässigkeit der präjudiziellen Frage

B.4.1. Der Ministerrat ist der Auffassung, dass der in der präjudiziellen Frage angeführte Behandlungsunterschied sich nicht aus der fraglichen Bestimmung, sondern aus dem in B.1.4.2 zitierten Artikel 25 des Gesetzes vom 23. Mai 1990 ergebe.

B.4.2. In ihrer Auslegung durch den vorlegenden Richter haben die Artikel 18 § 2 und 25 des Gesetzes vom 23. Mai 1990 zur Folge, dass Artikel 6 Nr. 4 des fraglichen Gesetzes nicht auf die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls zum Zwecke der Vollstreckung einer Strafe anwendbar ist, die durch ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Abwesenheitsurteil verhängt wurde. Folglich kann das Untersuchungsgericht es in diesem Fall nicht verweigern, die betroffene Person dem Ausstellungsmitgliedstaat zu übergeben, mit der Begründung, dass die zuständigen belgischen Behörden sich verpflichten, die Strafe « nach belgischem Recht » zu vollstrecken, während sie mit der gleichen Begründung die Vollstreckung des Haftbefehls verweigern kann, wenn die Verurteilung durch ein rechtskräftig gewordenes Abwesenheitsurteil ergangen ist.

Die präjudizielle Frage bezieht sich jedoch auf einen anderen Vergleich. Darin wird der Hof gebeten, sich zu der Situation einer Person zu äußern, die durch eine in Abwesenheit ergangene Entscheidung, gegen die sie noch ein Rechtsmittel einlegen kann, verurteilt worden ist, und die im Gegensatz zu der Person, die Gegenstand eines Europäischen Haftbefehls zum Zwecke der Strafverfolgung ist, nicht erwirken kann, dass die Vollstreckung des sie betreffenden Haftbefehls von der Bedingung abhängig gemacht wird, dass sie nach Belgien rücküberstellt wird, um dort die Strafe oder Sicherungsmaßnahme, zu der sie endgültig verurteilt worden wäre, zu verbüßen. Dieser Behandlungsunterschied ergibt sich aus der fraglichen Bestimmung.

B.4.3. Die präjudizielle Frage ist somit zulässig.

Zur Hauptsache

B.5.1. Durch die Artikel 4, 6 Nr. 4 und 8 des fraglichen Gesetzes wird eine rechtliche Regelung eingeführt, die sowohl auf dem gegenseitigen Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union als auch auf dem Willen zur Beachtung der Grundrechte beruht.

B.5.2. Indem Artikel 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses bestimmt, dass die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls verweigert werden kann, wenn sich die Person « im Vollstreckungsmitgliedstaat aufhält, dessen Staatsangehöriger ist oder dort ihren Wohnsitz hat », zielt er insbesondere darauf ab, « die vollstreckende Justizbehörde in die Lage [zu versetzen], der Frage besondere Bedeutung beizumessen, ob die Resozialisierungschancen der gesuchten Person nach Verbüßung der gegen sie verhängten Strafe erhöht werden können » (EuGH, große Kammer, 17. Juli 2008, *Szymon Kozłowski*, bereits angeführt, Randnr. 45). Dies ist der Fall bei einer Person, die « entweder ihren tatsächlichen Wohnsitz im Vollstreckungsmitgliedstaat begründet hat oder infolge eines beständigen Verweilens von gewisser Dauer in diesem Mitgliedstaat Bindungen zu diesem Staat von ähnlicher Intensität aufgebaut hat, wie sie sich aus einem Wohnsitz ergeben » (Randnr. 46).

Im vorliegenden Fall stellt der vorlegende Richter fest, dass der Betroffene « sich seit mehr als fünf Jahren in Belgien aufhält und dort unleugbare familiäre, gesellschaftliche und berufliche Verbindungen besitzt ».

Im Übrigen führt der Betroffene an, dass in dem Fall, wo in einem erneuten Urteil, das auf einen Einspruch hin gefällt würde, eine in Rumänien und nicht in Belgien zu vollstreckende Strafe verhängt werden würde, das durch Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens verletzt werden könnte.

B.6.1. Der Ministerrat ist der Auffassung, dass ein Europäischer Haftbefehl, der zum Zwecke der Vollstreckung einer nicht endgültigen, in Abwesenheit ergangenen Verurteilung ausgestellt worden sei, nicht als ein Haftbefehl zum Zwecke der Vollstreckung einer Strafe oder Sicherungsmaßnahme im Sinne von Artikel 6 Nr. 4 des fraglichen Gesetzes, sondern als ein Haftbefehl zum Zwecke der Strafverfolgung im Sinne der fraglichen Bestimmung anzusehen sei.

In dieser Auslegung wäre der in der präjudiziellen Frage angeführte Behandlungsunterschied nicht vorhanden.

B.6.2. Das fragliche Gesetz ist die unmittelbare Folge des vorerwähnten Rahmenbeschlusses.

Unter Berücksichtigung der Darlegungen im zwölften Erwägungsgrund des Rahmenbeschlusses beruht die in dessen Artikel 5 Nr. 1 enthaltene Regel auf der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, wonach nicht davon ausgegangen werden kann, dass eine Person, die in Abwesenheit verurteilt worden ist, während sie weder tatsächlich persönlich vorgeladen, noch auf andere Weise individuell und tatsächlich vom Termin und vom Ort der Verhandlung, die zum Abwesenheitsurteil geführt hat, unterrichtet worden ist, in den Vorteil eines fairen Verfahrens im Sinne von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention gelangt ist, und ihr zur Vollstreckung eines solchen Urteils nicht rechtsgültig ihre Freiheit entzogen werden kann im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 dieser Konvention. Wenn aufgrund des Rahmenbeschlusses die Übergabe « an die Bedingung geknüpft werden [kann], dass die ausstellende Justizbehörde eine als ausreichend erachtete Zusicherung gibt, wonach die Person, gegen die der Europäische Haftbefehl ergangen ist, die Möglichkeit

haben wird, im Ausstellungsmitgliedstaat eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen und bei der Gerichtsverhandlung anwesend zu sein », stellt sich die Frage, ob in dem Fall, wo die vollstreckende Justizbehörde von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, ein solcher Haftbefehl als ein Haftbefehl zum Zwecke der Strafverfolgung im Sinne des Rahmenbeschlusses angesehen werden könnte, und in diesem Fall wären die Bestimmungen von Artikel 5 Nr. 3 des Rahmenbeschlusses anwendbar.

Es stellt sich jedoch heraus, dass diese Auslegung nicht dem Wortlaut der Bestimmungen des Rahmenbeschlusses entspricht, auch wenn die Tragweite des vorerwähnten Erwägungsgrundes zu dieser Schlussfolgerung führen konnte.

B.6.3. Aufgrund von Artikel 35 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union entscheidet der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung über die Gültigkeit und die Auslegung der Rahmenbeschlüsse. Gemäß Artikel 35 Absatz 2 dieses Vertrags hat Belgien die Zuständigkeit des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften auf diesem Gebiet anerkannt.

B.6.4. Folglich ist der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften über die Auslegung der Artikel 4 Nr. 6 und 5 Nrn. 1 und 3 des Rahmenbeschlusses zu befragen und ist ihm die erste im Urteilstenor angeführte Vorabentscheidungsfrage zu stellen.

B.7.1. Falls der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften davon ausgehen sollte, dass der Europäische Haftbefehl zur Vollstreckung einer in Abwesenheit ergangenen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, gegen die noch ein Rechtsmittel eingelegt werden kann, nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 5 Nr. 3 des Rahmenbeschlusses fällt, würde sich die Frage stellen, ob dieser Artikel in Verbindung mit Artikel 4 Nr. 6 desselben Rahmenbeschlusses dagegen spricht, dass es den vollstreckenden Justizbehörden erlaubt wäre, die Übergabe der Person, die Gegenstand eines Europäischen Haftbefehls wäre, von der Bedingung abhängig zu machen, dass sie nach Belgien rücküberstellt würde, um dort die Freiheitsstrafe oder die freiheitsentziehende Sicherungsmaßnahme zu verbüßen, zu der sie durch die Justizbehörden des Ausstellungsstaates endgültig verurteilt worden wäre.

Diesbezüglich vertritt der Ministerrat den Standpunkt, dass der Gesetzgeber eine solche Möglichkeit nicht vorsehen könne, da er andernfalls den vorerwähnten Rahmenbeschluss verletzen würde.

B.7.2. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die zweite im Urteilstenor angeführte Vorabentscheidungsfrage zu stellen.

B.8.1. Im Falle einer bejahenden Beantwortung der zweiten Frage würde sich der in der präjudiziellen Frage aufgeworfene Behandlungsunterschied indirekt aus Artikel 5 Nr. 3 des Rahmenbeschlusses in Verbindung mit Artikel 4 Nr. 6 desselben Rahmenbeschlusses ergeben, dessen verpflichtende Umsetzung ins innerstaatliche Recht das fragliche Gesetz darstellt.

Sowohl die europäischen Institutionen als auch die Mitgliedstaaten unterliegen jedoch bei der Anwendung des Unionsrechts der Kontrolle, ob ihre Handlungen mit den Verträgen und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Union vereinbar sind (EuGH, große Kammer, 3. Mai 2007, *Advocaten voor de Wereld*, C-303/05, Randnr. 45), einschließlich des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

B.8.2. Wenn die Justizbehörden die Gültigkeit eines Rahmenbeschlusses und die Gültigkeit der Rechtsvorschriften, die dessen Umsetzung ins innerstaatliche Recht darstellen, unterschiedlich auslegen würden, würde dies die Einheitlichkeit der europäischen Rechtsordnung gefährden und den allgemeinen Grundsatz der Rechtssicherheit verletzen.

B.8.3. Da die Kontrolle der Auslegung und der Gültigkeit eines aufgrund von Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b) des Vertrags über die Europäische Union angenommenen Rahmenbeschlusses gemäß den Artikeln 35 und 46 dieses Vertrags zum Zuständigkeitsbereich des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften gehört, dessen Zuständigkeit auf diesem Gebiet Belgien angenommen hat, muss der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zur Vereinbarkeit von Artikel 5 Nr. 3 in Verbindung mit Artikel 4 Nr. 6 des vorerwähnten Rahmenbeschlusses mit Artikel 6 des EU-Vertrags und insbesondere mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung befragt werden.

Der Ministerrat beantragt im Übrigen, dass eine solche Frage an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften gerichtet wird.

B.8.4. Folglich ist hilfsweise die im Urteilstenor angeführte dritte Vorabentscheidungsfrage zu stellen.

B.9.1. Im Falle einer verneinenden Antwort auf die erste Frage ist der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zur Möglichkeit des Gesetzgebers zu befragen, einen Ablehnungsgrund vorzusehen, wie er in Artikel 4 Nr. 5 des fraglichen Gesetzes vorgesehen ist, obwohl er nicht unter den im Rahmenbeschluss vorgesehenen verpflichtenden oder fakultativen Ablehnungsgründen angeführt ist, auch wenn er in den Erwägungsgründen und in Artikel 1 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses erwähnt ist.

Ohne derzeit zur genauen Tragweite dieses Artikels 4 Nr. 5 Stellung zu beziehen, könnte der Hof veranlasst sein, diese Bestimmung bei der Prüfung der Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung berücksichtigen zu müssen.

B.9.2. Daher ist hilfsweise die vierte im Urteilstenor angeführte Frage zu stellen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof,

vor der Urteilsfällung zur Sache selbst,

stellt dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften folgende Vorabentscheidungsfragen:

1. Ist der Europäische Haftbefehl, der zur Vollstreckung einer Verurteilung ausgestellt wurde, die in Abwesenheit ergangen ist, ohne dass die verurteilte Person vom Termin und vom Ort der Verhandlung unterrichtet wurde, und gegen die sie noch ein Rechtsmittel einlegen kann, nicht als ein Haftbefehl zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Sinne von Artikel 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates der Europäischen Union vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten anzusehen, sondern als ein Haftbefehl zum Zwecke der Strafverfolgung im Sinne von Artikel 5 Nr. 3 desselben Rahmenbeschlusses?

2. Sind im Falle einer verneinenden Antwort auf die erste Frage die Artikel 4 Nr. 6 und 5 Nr. 3 desselben Rahmenbeschlusses in dem Sinne auszulegen, dass sie es den Mitgliedstaaten nicht erlauben, die Übergabe einer sich auf ihrem Gebiet aufhaltenden Person, die unter den in der ersten Frage beschriebenen Umständen Gegenstand eines Haftbefehls zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung ist, an die Justizbehörden des Ausstellungsstaates davon abhängig zu machen, dass diese Person zur Verbüßung der Freiheitsstrafe oder der freiheitsentziehenden Maßregel zur Sicherung, die im Ausstellungsstaat endgültig gegen sie verhängt worden wäre, in den Vollstreckungsstaat rücküberstellt wird?

3. Verstoßen im Falle einer bejahenden Antwort auf die zweite Frage dieselben Artikel gegen Artikel 6 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union, insbesondere gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung?

4. Sind im Falle einer verneinenden Antwort auf die erste Frage die Artikel 3 und 4 desselben Rahmenbeschlusses in dem Sinne auszulegen, dass sie es verbieten, dass die

Justizbehörden eines Mitgliedstaates die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls verweigern, wenn ernsthafte Gründe zur Annahme bestehen, dass dessen Vollstreckung die Grundrechte der betroffenen Person verletzen würde, so wie sie in Artikel 6 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union verankert sind?

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 24. Juli 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior